

Stadt Starnberg

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Landtags- und zur Bezirkswahl
am 8. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Starnberg

ist in folgende ^{Zahl} 19 **Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
0001	Brunnangerhalle, Bewegungsstudio	Brunnangerstraße 2, Starnberg	Ja
0002	Irmgard-Stadler-Kindergarten	Prinz-Karl-Straße 7, Starnberg	Ja
0003	Beamtenfachhochschule Cafeteria	Josef-Sigl-Straße 4, Starnberg	Ja
0004	Städtischer Betriebshof	Hanfelder Straße 100, Starnberg	Ja
0005	Grundschule Starnberg	Ferdinand-Maria-Straße 11, Starnberg	Ja
0006	Evang.-Luth.-Pfarramt	Kaiser-Wilhelm-Straße 18, Starnberg	Ja
0007	Alte Oberschule, Räumlichkeiten der AWO	Bahnhofsplatz 14, Starnberg	Ja
0008	Schloßbergschule I	Schloßbergstraße 7, Starnberg	Ja
0009	Schloßbergschule II	Schloßbergstraße 7, Starnberg	Ja
0010	Kath. Kindertagesstätte	Tannenweg 1, Starnberg	Ja
0011	Trachtenjugendheim	Hans-Zellner-Weg 10, Starnberg	Nein
0012	Hanfelfeld Schützen- und Feuerwehrhaus	St.-Michael-Straße 37, Starnberg	Ja
0013	Söcking I, Grundschule Söcking, Turnhalle	Kempterstraße, Starnberg	Ja
0014	Söcking II, Grundschule Söcking, Turnhalle	Kempterstraße, Starnberg	Ja
0015	Hadorf, Feuerwehrgerätehaus	Maurerberg 5, Starnberg	Nein
0016	Perchting, Kath. Pfarrsaal	Pöckinger Straße 11, Starnberg	Nein
0017	Percha, Mehrzweckhalle	Berger Straße 5, Starnberg	Nein
0018	Wangen, Feuerwehrschießraum	Kastanienweg 36, Starnberg	Ja
0019	Leutstetten, Feuerwehrgerätehaus	Altostraße 3, Starnberg	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 14.09.2023 bis 16.09.2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu abstimmen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in

Schlossberghalle (großer und kleiner Saal), Vogelanger 2, 82319 Starnberg
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählungsräume)

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Stadt Starnberg auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

21.09.2023



Unterschrift

Spielbe

*Aushang Amtstafeln
vom 21.09.2023
bis 09.10.2023*